Antrag und Informationen zum Nachteilsausgleich

Liebe Studierende,

mit diesem Formular können Sie einen Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen beantragen und erhalten dafür nötige Informationen. Zusätzlich erhalten Sie hier Beratung:

- **Beratung und Informationen zum Antrag** in der Beratungsstelle „Inklusives Studieren“
- **studiengangsspezifische Informationen** bei Ihrem Prüfungsausschuss: HSB-Website Studiengang

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei den Prüfungen und ein gutes Semester!

Inhalt

Grundlegende Informationen zum Nachteilsausgleich 2
Antragsformular Nachteilsausgleich 3
1. Persönliche Daten 3
2. Anwendungsbereich Nachteilsausgleich 3
3. Begründung des Antrags 4
4. (Fach-)ärztliche Nachweise und Bescheinigungen 6
5. Datum und Unterschrift 6
Datenschutzinformationen 7

Grundlegende Informationen zum Nachteilsausgleich

Was ist der Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Studienleistungen sollen bestehende Benachteiligungen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung individuell ausgleichen.

- **Der Prüfungsausschuss entscheidet in jedem Einzelfall, ob ein Nachteilsausgleich gewährt wird und wie er ausgestaltet ist.**
- Die Prüfungsinhalte bleiben unverändert. Die Rahmenbedingungen werden nach Möglichkeit angepasst, sodass Studierende ihre Kenntnisse unter vergleichbaren Bedingungen nachweisen können (z. B. durch Hilfsmittel oder eine verlängerte Bearbeitungszeit).
- Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis oder im Transcript of Records vermerkt.
- Rechtliche Grundlagen sind das Bremische Hochschulgesetz (§ 31) sowie die Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen (§ 11 AT-BPO bzw. und § 11 AT-MPO).

Wer kann einen Antrag stellen?

- Das Verfahren richtet sich an Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Orientierung zu den Definitionen bietet das Behindertengleichstellungsgesetz: Behinderung oder chronischer Erkrankung bedeutet hier eine bestehende oder zu erwartende Einschränkung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe, die voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
- Kein Nachteilsausgleich wird für vorübergehende Einschränkungen gewährt (z. B. kurze Krankheit oder Verhinderungsfälle). Informationen zu Krankheit bei Prüfungsterminen
- Viele Studierende sind unsicher, ob sie zur berechtigten Gruppe gehören. Bei Fragen können Sie sich an die Beratungsstelle „Inklusives Studieren“ wenden.

Wie wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt?

- Der Antrag muss **spätestens** bis zum Ende der Modulanmeldefrist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AT-BPO/AT-MPO) gestellt werden. Diese Frist endet in der Regel drei Wochen nach Veranstaltungsbeginn (aktuelle Modulanmeldefristen). Bitte informieren Sie sich bzgl. der Fristen zur Bachelor- oder Masterarbeit bei Ihrem Prüfungsausschuss (HSB-Website Studiengang).
- Sie geben den Antrag mit allen Anlagen bei Ihrem Prüfungsausschuss ab (auch per Mail oder im Immatrikulations- und Prüfungsamt, HSB-Website Studiengang).

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

- Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag, ggf. wendet er sich bei Rückfragen an Sie.
- Der Prüfungsausschuss informiert Sie über das Ergebnis und ggf. weitere Schritte zur Umsetzung.

Antragsformular Nachteilsausgleich

1. Persönliche Daten

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

E-Mail-Adresse (@stud.hs-bremen.de): _____

2. Anwendungsbereich Nachteilsausgleich

2.1 Information zum Anwendungsbereich

- Nennen Sie das betroffene Modul/die betroffenen Module und die vorgesehene Prüfungs- oder Studienleistung. Die Bezeichnungen finden Sie im Modulhandbuch (🔗 HSB-Website Studiengang), Informationen zur Ausgestaltung der Prüfungen erhalten Sie von Ihren Lehrenden.
- Bachelor- oder Masterarbeit sind ebenfalls auswählbar, Informationen zu abweichenden Fristen erhalten Sie bei Ihrem Prüfungsausschuss (🔗 HSB-Website Studiengang).
- Nachteilsausgleiche werden **für einzelne Studien- und Prüfungsleistungen** bewilligt. Bei Dauerhaftigkeit können sie **über mehrere Semester** bewilligt werden (🔗 Abschnitt 2.3).

2.2 Anwendungsbereich

Der Nachteilsausgleich wird beantragt **für das Semester:** _____

Modulbezeichnung: _____

Prüfungs- oder Studienleistung: _____

Zeitraum Prüfungs- oder Studienleistung: ☐ während des Semesters ☐ in der Prüfungszeit

Prüfende:r: _____ E-Mail Prüfende:r: _____

Modulbezeichnung: _____

Prüfungs- oder Studienleistung: _____

Zeitraum Prüfungs- oder Studienleistung: ☐ während des Semesters ☐ in der Prüfungszeit

Prüfende:r: _____ E-Mail Prüfende:r: _____

Modulbezeichnung: _____

Prüfungs- oder Studienleistung: _____

Zeitraum Prüfungs- oder Studienleistung: ☐ während des Semesters ☐ in der Prüfungszeit

Prüfende:r: _____ E-Mail Prüfende:r: _____

Modulbezeichnung: _____

Prüfungs- oder Studienleistung: _____

Zeitraum Prüfungs- oder Studienleistung: ☐ während des Semesters ☐ in der Prüfungszeit

Prüfende:r: _____ E-Mail Prüfende:r: _____

Modulbezeichnung: _____

Prüfungs- oder Studienleistung: _____

Zeitraum Prüfungs- oder Studienleistung: ☐ während des Semesters ☐ in der Prüfungszeit

Prüfende:r: _____ E-Mail Prüfende:r: _____

2.3 Verlängerter Bewilligungszeitraum bei Dauerhaftigkeit

Nachteilsausgleiche können in begründeten Fällen über mehrere Semester hinweg gewährt werden, wenn Beeinträchtigungen **auf Dauer bestehen** und wenn entsprechende Rahmenbedingungen von Prüfungen **unverändert** sind. Es gibt keinen Anspruch auf einen verlängerten Bewilligungszeitraum.

- Wir empfehlen dazu eine **Beratung** in Anspruch zu nehmen (Beratungs „Inklusives Studieren“, studiengangsspezifische Informationen bei Ihrem Prüfungsausschuss HSB-Website Studiengang).
- Beantragen Sie den Nachteilsausgleich für die Module des anstehenden Semesters. Zusätzlich muss die Dauerhaftigkeit **aus der Begründung des Antrags** (Abschnitt 4) sowie den **Nachweisen und Bescheinigungen** (Abschnitt 5) hervorgehen. Nennen Sie in der Begründung ggf. weitere betroffene Prüfungs- oder Studienleistungen.

3. Begründung des Antrags

3.1 Informationen zur Begründung

Beschreiben Sie für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar, wie sich die Beeinträchtigung auf die in Abschnitt 3 genannten Studien- und Prüfungsleistungen auswirkt (z. B. Schreiben, Sitzen, Vortragen, Prüfungsraum) und welche Nachteile entstehen.

- Beschreiben Sie die **Auswirkungen der Beeinträchtigung**, Diagnosen müssen nicht genannt werden.

- Es gibt keinen Anspruch auf bestimmte Maßnahmen. Dennoch können Sie **Vorschläge zur Art der Kompensation** machen. Beispiele für Maßnahmen: Verlängerung der Schreib-, Vorbereitungszeit oder Frist, Nutzung von Hilfsmitteln, Pausenregelung, angepasster Prüfungsraum.

3.2 Begründung des Antrags

Beschreiben Sie hier Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die Prüfungs- oder Studienleistungen und ggf. Vorschläge zur Kompensation:

4. (Fach-)ärztliche Nachweise und Bescheinigungen

4.1 Informationen zu (fach-)ärztlichen Nachweisen und Bescheinigungen

- In den Informationen für (Fach-) Ärzt:innen erfahren Sie, welche Angaben benötigt werden.
- Die Nachweise müssen hinreichend aktuell sein oder die Dauerhaftigkeit der Behinderung oder chronischen Erkrankung belegen. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Prüfungsausschuss.
- Dokumente sollen auf **Deutsch** eingereicht werden. Bei anderen Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine (beglaubigte) Übersetzung notwendig ist. Informieren Sie sich dazu vor der Abgabefrist. Entstehende Kosten werden nicht von der Hochschule erstattet.
- Alle Nachweise müssen mit dem Antrag fristgerecht eingereicht werden. Ist dies nicht möglich, kontaktieren Sie den Prüfungsausschuss rechtzeitig.

4.2 Beigefügte Nachweise und Bescheinigungen

☐ (Fach-)ärztliche(r) Nachweis(e)

☐ Andere Bescheinigungen zu den genannten Auswirkungen auf das Studium (z. B. psychologische Gutachten, Bescheinigung Lese-Rechtschreib-Schwäche, Schwerbehindertenausweis)

5. Datum und Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift der antragsstellenden Person

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13/14 DSGVO im Zusammenhang mit Antrag auf Nachteilsausgleich nach §11 AT-BPO bzw. AT-MPO

Stand: September 2026

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	**Verantwortlich** für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Hochschule Bremen, Neustadtswall 30, 28199 Bremen, Telefon (0421) 5905 - 0
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragter, Neustadtswall 30, 28199 Bremen, Telefon (0421) 5905 - 2736, E-Mail: datenschutz@hs-bremen.de
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: – Sie können **Auskunft** verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. – Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DSGVO). – Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten oder die **Einschränkung ihrer Verarbeitung** verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). – Erfolgt die Verarbeitung aufgrund der Einwilligung (Art. 6 Absatz 1 Buchst. a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO) oder auf einem Vertrag (Art. 6 Absatz 1 Buchst. b DSGVO) und mithilfe automatisierter Verfahren, besteht das Recht auf die **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO) in einem maschinenlesbaren Format. – Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten **Widerspruch** einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht ein Beschwerderecht bei des/der Landesbeauftragten) für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Georgstraße 122-124, 27570 Bremerhaven Telefon: +49 471 596 2010 oder +49 421 361 2010 E-Mail: office@datenschutz.bremen.de
5. Zwecke und ggf. Kategorien der personenbezogenen Daten für die Datenverarbeitung	Ihre personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Kontaktdaten, Studiengang, Gesundheitsdaten (z. B. ärztliche Nachweise, Nachweise des Versorgungsamtes, Gutachten) werden zu folgendem Zweck verarbeitet: – Antrag auf Nachteilsausgleich

6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Die verantwortliche Person verarbeitet die von Ihnen erhobenen personenbezogene Daten auf Basis: ☐ Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). ☒ Ihrer Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO). ☐ Für die Erfüllung eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). ☒ Zur Erfüllung einer rechtl. Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). ☒ Zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO). ☐ Zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). ☒ Sonstige/Weitere: Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO i.V.m. § 11 und § 31 BremHG i.V.m. § 11 AT-BPO bzw. AT-MPO.
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt[1]	Zusätzlich zu den von Ihnen angegebenen Daten verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen: – keine
8. Quellen personenbezogener Daten, die <u>nicht</u> bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden[2]	
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	☐ Eine Übertragung an weiteren Empfängern findet **nicht** statt. ☒ Folgende Empfänger erhalten Ihre Daten: – Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses – Ggf. Immatrikulations- und Prüfungsamt zur Weiterleitung an die zuständigen Prüfungsausschüsse
10. Ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	☒ Ihre Daten werden **nicht** an ein Drittland oder internationale Organisation übermittelt. ☐ Übermittlung gem. geeigneter Garantien, wie z.B. ☐ Standarddatenschutzklauseln ☐ Angemessenheitsbeschluss der Europäischem Kommission ☐ Weitere:
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO), besteht die Möglichkeit diese jederzeit für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Absatz 3 DSGVO), ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden ein Jahr datenschutzkonform aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet, soweit gesetzliche Vorgaben nicht längere Archivierungspflichten vorsehen.
13. Pflicht / Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen möchten, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich nicht bearbeitet/berücksichtigt werden kann.

[1] Nur in den Fällen des Art. 14 DSGVO: Soweit es aus dem Antragsformular nicht erkennbar ist, dass noch weitere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, weil sie nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, sind diese hier anzugeben.

[2] Nur in den Fällen des Art. 14 DSGVO.

Medizinischer Nachweis zur Vorlage beim Prüfungsausschuss zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Informationsschreiben
für angesprochene ärztliche und psychotherapeutische Praxen sowie Gutachter:innen behandelnder und diagnostizierender Einrichtungen

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können vor dem Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen bei ihrer Hochschule einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Ein Nachteilsausgleich dient der Herstellung von Chancengleichheit bei Studien- und Prüfungsleistungen. Er stellt keine inhaltliche Erleichterung oder Bevorzugung dar. Die zu prüfenden Kompetenzen und Inhalte bleiben unangetastet. Angepasst werden ausschließlich die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung.

1. Zweck der ärztlichen Stellungnahme

- Eine der Voraussetzungen für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist ein aktueller (fach-)ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Nachweis über das Bestehen einer Behinderung oder einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung.
- Eine Beeinträchtigung gilt in der Regel als langfristig, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauert.
- Der ärztliche Nachweis ist eine zentrale Entscheidungsgrundlage und sollte für medizinische Laien nachvollziehbar formuliert sein.

2. Hinweise zur Angabe von Diagnosen

- Maßgeblich sind die funktionalen Auswirkungen und die Symptomatik.
- Die Angabe einer Diagnose ist nicht zwingend erforderlich. Die Entscheidung über die Offenlegung einer Diagnose obliegt der antragstellenden Person.

3. Inhaltliche Anforderungen an die Bescheinigung

Die Bescheinigung sollte neben den personenbezogenen Angaben (Name, Geburtsdatum) folgende Punkte enthalten:

- **Beschreibung der Beeinträchtigung und Symptomatik (funktional)**
  Darstellung der prüfungsrelevanten Einschränkungen, zum Beispiel:
  - motorische Einschränkungen
  - chronische Schmerzen oder Fatigue

- relevante Nebenwirkungen einer Medikation
- Psychische und sensorische Einschränkungen
- Beeinträchtigungen der sozialen Kommunikation und Interaktion

- **Konkrete Auswirkungen auf leistungsbezogene Aktivitäten**
  Beschreibung, wie sich die Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen auf relevante leistungsbezogene Aktivitäten auswirken, z. B. auf Lesen, Schreiben, Hören, Sehen, Sitzen, Stehen oder das (körperliche) Leistungsvermögen in Gruppenarbeiten

- **Dauer der Beeinträchtigung**
  Bitte geben Sie – soweit möglich – eine kurze Einschätzung zur Prognose, insbesondere zu Entwicklungstendenzen oder zu dauerhaft bestehenden Funktionsbeeinträchtigungen.

- **Fachliche Einschätzung geeigneter Maßnahmen (optional)**
  Sofern möglich, kann eine medizinische Einschätzung erfolgen, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, den bestehenden Nachteil auszugleichen. Diese Empfehlungen sind für den Prüfungsausschuss nicht bindend, stellen jedoch eine fachliche Orientierung dar.

4. Formale Anforderungen

- Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum)
- Datum
- Name, Funktion und Unterschrift der ausstellenden Person
- Angabe, seit wann der/die Studierende in ärztlicher Behandlung ist
- Praxis- bzw. Institutionsstempel

Für **Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung**.
inklusivstudieren@hs-bremen.de